

Satzung der Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V. (NUVD)
in der Fassung vom 02.09.2020

§ 1

Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Hüde. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bündelung verschiedener Interessen, Kompetenzen und Tätigkeiten zum Zwecke eines umfassenden Naturschutzes und seiner Weiterentwicklung in der Dümmerregion mit landesweitem Bezug.

Der Verein fördert und unterstützt insbesondere die Arbeiten an regionalen Projekten, die auch auf landesweite Unternehmungen übertragen werden können. Schwerpunkte dieser Arbeit sind unter anderem:

- Erhalt und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt,
- naturschutzfachliche Begleitung der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie in der Dümmerregion,
- Wissenschaftliche Begleitung der Weiterentwicklung von Naturschutzarbeit mit Erfolgsbewertung,
- Vernetzung der Naturschutzarbeit mit Projekten und Kooperationspartnern im angrenzenden Teil Nordrhein-Westfalens,
- Förderung, Erhaltung und Wiederansiedlung regionaltypischer Flora und Fauna
- Natur für jedermann erlebbar und in vertretbarem Umfang zugänglich machen nach dem Leitsatz der niedersächsischen Umweltpolitik „Naturschutz mit dem Menschen“.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (geändert am 9.9.2009).

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

(6) Der Verein arbeitet mit Institutionen gleicher Zielsetzung zusammen. Er kann diesen als Mitglied beitreten.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sowie Vereine und Körperschaften. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand steht es dem Antragsteller offen, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann über die beantragte Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem viertel Jahr zum Jahresende zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet einer Einziehung des Beitrages im Lastschriftverfahren zuzustimmen und die entsprechende Lastschriftermächtigung zu erteilen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragszahlung erlassen und mit juristischen Personen besondere Beitragsvereinbarungen treffen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a der Vorstand

b die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, 1. stellvertretenden Vorsitzenden, 2. Stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende und mindestens einer seiner Stellvertreter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (einstimmig beschlossen am 02.09.2020).

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand ist mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr, ansonsten nach Bedarf, einzuberufen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen (geändert am 9.9.2009).

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen gem. Abs. 1 schriftlich einzuladen. Einladungen können auf dem Postweg zugestellt werden. Für die Wahrung der Ladungsfrist ist die rechtzeitige Aufgabe bei der Post maßgebend. Hat ein Mitglied dem Vorstand eine E-Mail Adresse bekannt gegeben, so hat er sich einverstanden erklärt, über diesen Weg die Einladung zu erhalten.

Die Einladung ist mit der aktuellen Tagesordnung zu versehen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen (geändert am 9.9.2009).

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Aufgaben der Organe

(1) Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die geschäftliche Führung im Sinne des § 2 des Vereins zuständig. Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme; Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Überschüsse, Auflösung

Etwaige Überschüsse sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die „Samtgemeinde Altes Amt Lemförde“, die es dem Dümmer-Museum, ersatzweise dem Naturschutz am Dümmer, entsprechend der Satzungsbestimmungen zuzuführen hat.